

Richtlinie betreffend der Ablieferung und der Veröffentlichung von Dissertationen

Das Dekanat, gestützt auf Art. 21 des Gesetztes über die Universität des 5. November 2002,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

Gegenstand der vorliegenden Richtlinie ist das Festlegen einheitlicher Voraussetzungen für die Ablieferung und Veröffentlichung von Dissertationen, geltend für alle Fakultäten. Das Verfahren der Dissertationsverteidigung ist überdies in den Reglementen über das Studium und der Examen festgelegt.

Ablieferung der Dissertation

Art. 2

¹ Die Doktorandin oder der Doktorand muss seine Dissertation (einschließlich einer Dissertation aus einer gemeinsamen Dissertationsbetreuung, sog. „Cotutelle“) an der betroffene Bibliotheksfakultät abliefern um dem Doktortitel der Universität Neuchâtel zu erwerben ; jene Fakultätsbibliothek teilt dies dem Amt für wissenschaftliche Information und Bibliotheken (das Amt) mit. Die Dissertation ist mit der Druckfreigabe, einer auf Französisch und Englisch verfassten Zusammenfassung und des Stichwortverzeichnis elektronisch und gedruckt, einzureichen.

² Indem die Dissertation abliefer wird, ist die Doktorandin oder der Doktorand damit einverstanden, dass die Zusammenfassung und der Titel der Dissertation sofortig im „Open Access“ veröffentlicht wird.

³ Der Dissertation muss eine von der Doktorandin oder dem Doktorand unterzeichnete Erklärung („Selbständigkeitserklärung“) beigelegt werden ; die Doktorandin oder der Doktorand erklärt somit nicht gegen wissenschaftlicher Praxis verstossen zu haben, namentlich nicht gegen das Urheberrecht verstoßen zu haben und nur die in seiner Arbeit aufgezeichneten Quellenangaben aufgeführt zu haben. Die Doktorandin oder der Doktorand haftet ganzumfänglich im Falle eines Urheberrechtsanspruchs.

Voraussetzungen und

Ablieferungsbescheinigung

Art. 3

Das Amt stellt eine Ablieferungsbescheinigung aus wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ablieferung von drei beidseitigen gedruckten und gebundene Exemplare mit Druckfreigabe. Ein Exemplar muss von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet sein;
- b) Ablieferung eines elektronischen Exemplar der Dissertation, dessen Inhalt in allen Punkten der gedruckten Version entsprechen muss;
- c) Ablieferung einer in (mind.) Französisch und Englisch elektronischen verfassten Zusammenfassung mit Stichwortverzeichnis;
- d) Ablieferung des von der Doktorandin oder des Doktoranden unterzeichneten „Selbständigkeitserklärung“.

Formvorschriften

Art. 4

¹ Die abgelieferte Arbeit muss, unter Vorbehalt unbedeutender Formänderungen, der Form bei Druckfreigabe bei Jury und Fakultäten eingereichter Arbeit entsprechen und die folgenden gemäss Absatz 2 und 3 Formvorschriften und der des Amtes Formvorschriften erfüllen.

² Jedes Dissertationsexemplar muss ein Titelblatt, die Druckfreigabe nach dem Titelblatt, eine in (mind.) Französisch und Englisch verfasste Zusammenfassung und ein Stichwortverzeichnis vor dem Inhaltsverzeichnis aufweisen.

³ Das Titelblatt muss die Vor- und Nachnamen des Autor aufweisen, den Dissertationstitel, den Namen der betroffene Fakultät und des betroffenes Institut, ggf. die Bezeichnung der betroffenen Abteilung, die Vor- und Nachnamen der Dissertationsleiter oder DissertationsleiterInnen und Referentinnen oder Referenten und das Datum der Verteidigung der Dissertation.

⁴ Für Inhalt, das dem geistigen Eigentumsrecht unterliegt, muss eine Veröffentlichungserlaubnis vorgewiesen werden können oder vom Manuscript entfernt werden.

Veröffentlichung der Dissertation

Art. 5

¹ Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich die Dissertation innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verteidigung der Dissertation in einer der Wahlfreien Form (gedruckt oder elektronisch) zu veröffentlichen. Das Dekanat kann, falls sich

die Drucklegung aus gerechtfertigten Gründen verzögert, die Frist ausnahmsweise verlängern.

² Die Doktorandin oder der Doktorand muss eine der folgenden Form für die Veröffentlichung der Dissertation auswählen und es dem Amt schriftlich mitteilen:

- a) Sofortige „Open Access“ Veröffentlichung der abgelieferten Arbeit;
- b) Zeitversetzte Veröffentlichung :
 1. Veröffentlichung der abgeliefert oder revidierten Arbeit in einem Verlag;
 2. Online-Veröffentlichung der abgelieferten oder revidierten Arbeit in einem Verlag;
 3. Nicht kommerzielle Veröffentlichung der abgelieferten oder revidierten Arbeit als „Open Access“.

³ Bei zeitversetzte Veröffentlichung kann die Doktorandin oder der Doktorand zwecks Austausch zwischen Bibliotheken und Instituten die sofortige, mit Druckfreigabe Online-Veröffentlichung erlauben. Die Online-Veröffentlichung muss der gedruckten (abgelieferten) Version gleichen.

⁴ Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie gilt.

⁵ Die Zeitschriftenveröffentlichung ist je nach Vorschriften des geistigen Eigentumsrechts vorbehalten.

Organisation

Art. 6

Das Amt für wissenschaftliche Information und für die Bibliotheken ist für die Anwendung der folgenden Richtlinie zuständig.

Inkrafttreten und Aufhebung

Art. 7

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

² Sie setzt die Richtlinien des Dekanats der Universität Neuchâtel für die Ablieferung der Dissertationen des 26. September 2005 ausser Kraft.